

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-361/7/1985

Dr. Glantschnig
Auskünfte:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden;

Bezug: (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführenGESETZENTWURF
32 GE/19 85

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum: 4. JUNI 1985

Verteilt: 1985-06-04 Reichenbauer

Dr. Nisserbauer

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-05-30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Pludal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. **Verf-361/7/1985****Dr. Glantschnig**
Auskünfte:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuer-
gesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden; (Bewertungsänderungs-
Bezug: gesetz 1985)

Telefon: 0 42 22 - 536**Durchwahl 30204****Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium für Finanzen****Himmelpfortgasse 4 - 8****1015 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 11.3.1985, Zl. 082401/1-IV/8/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985) wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Durch die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte um 3 Jahre, nämlich vom 1.1.1986 auf den 1.1.1989, werden die Gemeinden erst mit der gleichen zeitlichen Verzögerung in den Genuß erhöhter Grundsteuereingänge gelangen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985, wären daher mit den Gemeinden im Hinblick auf die mit den vorgeschlagenen Änderungen verbundenen Steuermindereingänge entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

- 2 -

2. Die in Aussicht genommene Erlassung des Bewertungsänderungsgesetzes 1985 sollte nach ha. Auffassung aber zum Anlaß genommen werden, eine bessere Verknüpfung der durch die Raumordnungsentscheidungen der Länder und Gemeinden determinierten Raumnutzungsverteilungen mit der Bodenbewertung herbeizuführen. Die Raumordnungs- vorschriften vermögen nämlich alleine nicht sicherzustellen, daß der Einzelne die dem öffentlichen Interesse entsprechenden, nach volkswirtschaftlichen Kriterien erstellten Raumnutzungsvorgaben auch annimmt. Insbesondere ist auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht sichergestellt, daß auch günstig gelegene, als Bauland gewidmete Grundstücke tatsächlich als solche Verwendung finden. Die unmittelbar sichtbaren Folgen sind eine lückenhafte Bebauung, das Ausufern der Siedlungen, insbesondere der Städte in ihr Umland und vor allem die ständig fortschreitende Zersiedelung der freien Landschaft, verbunden mit hohen finanziellen Belastungen der Allgemeinheit durch die Erschließungsverpflichtungen, die weiters auch einen Verlust wertvoller Erholungsräume und Behinderungen für die landwirtschaftliche Nutzung durch Siedlungsansätze inmitten sonstiger landwirtschaftlicher Fluren mit sich bringen.

Das in Aussicht gestellte Bewertungsänderungsgesetz sollte demnach so erweitert bzw. ergänzt werden, daß die Raumordnungsentscheidungen von Ländern und Gemeinden auch in der Bodenbewertung ihren Niederschlag finden und auf diese Weise deren faktische Durchsetzbarkeit gesichert wird.

Im Rahmen des vorliegenden Bewertungsänderungsgesetzes 1985 sollte daher das Bewertungsgesetz 1955 in der Richtung eindeutig präzisiert werden, daß ausschließlich

- 3 -

objektive, raumplanerische Gesichtspunkte (deren Determination in Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen erfolgt) für die Zuordnung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zum Grundvermögen maßgebend sind und nicht subjektiv in der Person des Eigentümers gelegene Nutzungsentscheidungen. Gleichzeitig sollte das Grundsteuergesetz 1955 dahingehend modifiziert werden, daß ausschließlich der im Einheitswert enthaltene Anteil des Bodenwertes die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer bei gleichem Gesamtaufkommen bildet. Im Sinne einer allgemein geforderten Transparenz sollte der Einheitswert in dem Bodenwert einerseits und in dem Wert der Gebäude und sonstiger Anlagen aufgegliedert werden. Außerdem sollten die gesetzlichen Grundlagen für die Anlegung von Bodenpreiskarten, wie sie in einigen Staaten Europas seit vielen Jahren bestehen und mit Erfolg gehandhabt werden, geschaffen werden. Zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse, wäre in den Rechtsvorschriften eine Übergangszeit von mehreren Jahren vorgesehen. Auch könnte eine derartige Anpassung stufenweise in Wirksamkeit gesetzt werden.

Klagenfurt, 1985-05-30
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Pludal